

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über den verkaufsoffenen Sonntag „Gründungsjubiläum - 325 Jahre Pinache und Serres“ am 05. Mai 2024 in Wiernsheim

Die Gemeinde Wiernsheim erlässt aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 2 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14.02.2007 (GBl. Nr.4, S. 135), in Kraft getreten am 06.03.2007 und zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631), folgende Allgemeinverfügung:

§ 1

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen in der Gemeinde Wiernsheim am Sonntag, 05.05.2024, Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Bestimmungen über die Öffnungszeiten von Apotheken und Tankstellen und für die Abgabe besonderer Warengruppen (§§ 4, 5 und 9 LadÖG) bleiben unberührt.

§ 2

Die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer nach § 12 LadÖG und die aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Anordnungen sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des LadÖG und dieser Allgemeinverfügung können nach § 15 LadÖG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe gilt am zweiten Werktag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Wiernsheim als erfolgt.

I.) Begründung

Zum Anlass des Gründungsjubiläums der Ortsteile Serres und Pinache findet in diesem Jahr ein verkaufsoffener Sonntag statt.

Nach § 8 Abs. 1 LadÖG kann die Gemeinde Wiernsheim als zuständige Behörde (§ 14 Abs. 1 LadÖG) abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen zulassen. Zur Deckung des aus Anlass der vorgenannten Veranstaltung entstehenden zusätzlichen Bedarfs wird in Hinblick auf diese traditionelle Verfestigung der Veranstaltung entsprechend dieser Bestimmung eine auf den Ortsteile Wiernsheim, Serres, Pinache und Iptingen beschränkte Sonntagsöffnung (§ 8 Abs. 2 S. 1 LadÖG) zugelassen.

Die Beschränkungen von § 8 Abs. 2 S. 2 LadÖG sind zu beachten. Die Zulassung erscheint nach Abwägung der für und gegen die Ladenöffnung sprechenden Gesichtspunkte angemessen und verhältnismäßig (§ 40 LVwVfG). Von einer weiteren Begründung in der Sache wird abgesehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG).

II.) Das evangelische Pfarramt Wiernsheim und das katholische Pfarramt Wiernsheim wurden durch ein Schreiben vom 12.03.2024 angehört (§ 8 Abs. 1 S. 3 LadÖG).

Der Bürgermeister hat dieser Allgemeinverfügung am 02.04.2024 zugestimmt.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird angeordnet (§ 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG). Angesichts des Umstandes, dass sich die Verfügung auch an solche Gewerbetreibende richtet, die bis 05.05.2024 noch Verkaufsstellen in den Ortsteilen einrichten, ist eine Bekanntgabe an die jeweils Beteiligten untunlich.

Um den möglichen Betroffenen noch ausreichend Zeit einzuräumen, ggf. von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen, ist abweichend von § 41 Abs. 4 S. 3 LVwVfG der 2. auf die Einrückung auf die Homepage der Gemeinde Wiernsheim folgende Werktag als maßgeblicher Tag der Bekanntgabe festgesetzt worden (§ 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG).

III.) Hinweis:

Die vorstehende Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Bürgermeisteramt Wiernsheim zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

IV.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim Widerspruch erhoben werden.

Wiernsheim, 02.04.2024


Matthias Enz
Bürgermeister

